

Nachricht an das Publikum über die Einrichtung des Hauptspitals in Wien

Bei dessen Eröffnung von der Oberdirektion herausgegeben

Wien
1784

EOD – Millionen Bücher nur einen Mausklick entfernt! In mehr als 10 europäischen Ländern!



Danke, dass Sie EOD gewählt haben!

Europäische Bibliotheken besitzen viele Millionen Bücher aus der Zeit des 15. – 20. Jahrhunderts. Alle diese Bücher werden nun auf Wunsch als eBook zugänglich – nur einen Mausklick entfernt. In den Katalogen der EOD-Bibliotheken warten diese Bücher auf Ihre Bestellung - 24 Stunden täglich, 7 Tage die Woche. Das bestellte Buch wird für Sie digitalisiert und als eBook zur Verfügung gestellt.

Machen Sie Gebrauch von Ihrem eBook!

- Genießen Sie das Layout des originalen Buches!
- Benutzen Sie Ihr PDF-Standardprogramm zum Lesen, Blättern oder Vergrößern. Sie benötigen keine weitere Software.
- *Suchen & Finden*: Mit der Standardsuchfunktion Ihres PDF-Programms können Sie nach einzelnen Wörtern oder Teilen von Wörtern suchen.*
- *Kopieren & Einfügen* von Text und Bildern in andere Anwendungen (z.B. Textverarbeitungsprogramme)*

* Nicht in allen eBooks möglich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit der Nutzung des EOD-Services akzeptieren Sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Benutzung erfolgt ausschließlich für private nicht kommerzielle Zwecke. Für alle anderen Zwecke kontaktieren Sie bitte die Bibliothek.

- Allgemeine Geschäftsbedingungen in Englisch: <http://books2ebooks.eu/odm/html/muw/en/agb.html>
- Allgemeine Geschäftsbedingungen in Deutsch: <http://books2ebooks.eu/odm/html/muw/de/agb.html>

Weitere eBooks

Schon über 20 Bibliotheken in mehr als 10 europäischen Ländern bieten diesen Service an.

Weitere eBooks sind erhältlich unter <http://books2ebooks.eu>

Institut für Geschichte der Medizin
Wien

JB 5.373 a

Bibliothek der
Gesellschaft der Ärzte
in Wien

15362

Nr.

Faint handwritten text, possibly a title or number, mostly illegible.



1117

B i b
Gese
Nr.

N a c h r i c h t

an das

P u b l i k u m

über die

E i n r i c h t u n g

des

H a u p t s p i t a l s

i n

W i e n:

Bei dessen Eröffnung von der Ober-
direktion herausgegeben.

W J E N,

gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
k. k. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

I 7 8 4:



Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.

JB 5373 a

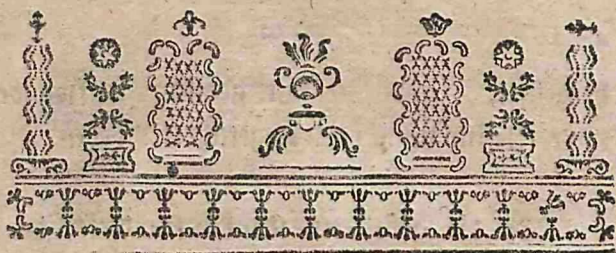


Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.

Bil
Gese

Nr.



Die Liebe für die allgemeine Menschheit und Mitleiden gegen Unglückliche, denen ihre traurigen Umstände Hilfe und Beistand unentbehrlich, aber die Dürftigkeit sich dieselben selbst zu verschaffen unmöglich machen, haben Seine Majestät bewogen, mit Verschonung der öffentlichen Staatseinkünfte, aus ihrem Eigenn die öffentliche Anstalt zu unterstützen, welche unter der Benennung des Hauptspitals, das allgemeine Krankenhaus, die Geburtshilfe das Findlings und Tollhaus, und verschiedene Siechenhäuser vereinbaret; deren einige durch die vorsorgende Güte des Monarchen vom Grunde erbauet, andere brauchbar



hergestellt, und alle mit grossem Aufwande ihrer Bestimmung nach eingerichtet worden.

Da die gestifteten Einkünfte dieser dem öffentlichen Mitleiden gewidmeten Häuser, und selbst der Raum für die zahlreiche Bevölkerung der Hauptstadt und den Zusammenfluß so vieler Fremden nicht zureichen würden, so sehr man es auch wünschte, jedermann unentgeltlich aufzunehmen; da eine allgemein unentgeltliche Aufnahme wenigstens von der Seite schädlich wäre, weil die auf eine zu grosse Menge vertheilte Hilfe nothwendig auf die Wartung und Verpflegung jedes Einzelnen einfließen, und, wie es sowohl hier geschah, als in vielen Hauptstädten noch geschieht, dieselbe verringern und schlechter machen würde; da es endlich nicht billig ist, daß diejenigen, deren Umstände ihnen etwas zu bezahlen gestatten, in öffentlichen Mitleiden zu Last liegen, und solches Wirklichdürftigen, für die es eigentlich bestimmt ist, entziehen, so hat man, nebst der unentgeltlichen Hilfe für Wahrhaftarme, der minder dürftigen Klasse durch Fest-

setzung einer geringen Taxe, Erleichterung zu verschaffen gesucht. In welcher Absicht in die Verpflegung der zu verschiedener Bestimmung errichteten Häuser auch Leute für Bezahlung aufgenommen werden.

Überhaupt hat man getrachtet, an Ärzten, Chirurgen, Geburtshelfern, Wehmüttern (Hebammen) und andern nöthigen Personen die beste Wahl zu treffen, für wohl zubereitete Arzneyen, gutes Bettgeräth und Kost zu sorgen, und dem Ganzen eine solche Gestalt zu geben, damit es den daselbst Aufgenommenen an derjenigen ordentlichen und liebevollen Pflege nicht fehlen möge, die mit dem wahren Endzwecke dieser menschenfreundlichen Anstalt übereinstimmt.

Es enthält aber dieselbe I. das allgemeine Krankenspital; II. das Gebehrhaus; III. das Tollhaus; IV. die Siechenhäuser, V. das Findelhaus.



I. Allgemeines Krankenspital.

Die Bestimmung dieses Spitals, dessen Raum um 500 Bette vermehret ist, und nun gemächlich 2000 fasset, ist die Herstellung der Kranken, welche darin theils gegen Bezahlung, theils unentgeltlich aufgenommen und in 4 Klassen eingetheilt werden.

Erste Klasse: diejenigen, welche ein Zimmer für sich allein, und ihre eigene Bedienung haben wollen, für welche 40 abgesonderte Zimmer gewidmet sind. Die Bezahlung in dieser Klasse ist täglich 1 Gulden, und geschieht wöchentlich auf eine Woche vorhinein.

Personen vom männlichen und weiblichen Geschlechte werden hier eingenommen.

Zweyte Klasse: in welcher mehrere Kranke in einem Zimmer zusammen, jedoch die Geschlechter abgesondert sind. Die Bezahlung ist täglich 30 Kreuzer, welche gleichfalls vorhinein auf eine Woche geleistet werden muß. Für diese Klasse sind in den zweien ganz abgeson-

sonderten Flügeln des hintern Hofes im obersten Stockwerke in einer guten, von den übrigen Kranken ganz abgefonderten Lage mehrere Zimmer. In diese beiden Klassen werden alle Sattungen von Krankheiten eingenommen, die langwierigen und unheilbaren allein ausgeschlossen.

Die Kranken dieser beiden Klassen bekommen nebst der besondern eigenen Wartung feineres Leinzeug und besseres Bettgeräth nach dem am Ende unter Nr. 1. angehängten Verzeichnisse. Das Verzeichniß unter Nr. 2. enthält die Speisordnung für diese Klassen.

Nationalisten, die von der spanischen, niederländischen, und wälschen Scifung in das Krankenhaus gegeben, oder sonst dahin eingenommen zu werden, einen Anspruch haben, kommen in die nämlichen Zimmer, und werden auf die nämliche Art behandelt.

Die dritte Klasse ist für diejenigen Armen beiderlei Geschlechts, welche derzeit Stiftungen genießen, und in die Krankenpflege gegen dem übernommen werden, daß von dem Tage ihrer Einnahme bis zu ihrer Genesung ihr Stipendium dem Hospitale zufällt.

Die vierte Klasse ist, der unentgeltlichen Aufnahme derjenigen Personen gewidmet, die keine bemittelten Aeltern, noch sonst eine Erwerbung haben, und deren Armuth von dem Pfarrer ihres Kirchenspiels und dem Armenvater durch Zeugnisse bestätigt wird.

Genießen diese Kranken etwas von dem Armeninstitute, so ist es billig, daß dieser Genuß, während der Zeit als sie hier versorgt werden, der Krankenanstalt zufällt.

Menschenliebe und Billigkeit macht es Dienstherrn und Frauen zur Pflicht für den Diensthoren in seiner Krankheit zu sorgen, dessen Arbeit, so lang er gesund war, sie sich be-

bedient haben. Diejenigen Diensthälter, denen es der enge Raum, oder sonst die Beschaffenheit ihres Hauses nicht gestattet, den Kranken Diensthoten bei sich pflegen zu lassen, können ihn gegen tägliche 10 Kreuzer, davon die Bezahlung jedesmal auf eine Woche vorhinein zu leisten ist, in dem Spitale Aufnahme verschaffen.

Wenn Diensthälter dem Kranken Diensthoten zwar bei sich Platz zu geben, aber die Kosten der Arzneyen zu bestreiten, nicht vermögend sind, so wird demselben nach dem darüber beigebrachten Zeugnisse, aus dem Dreyfaltigkeitsspitalsinstitute, welches ebenfalls zu dem allgemeinen Krankenspitale gezogen wird, nicht nur die Arzney durch den hiezu bestellten Arzt und Chirurgen unentgeltlich verschrieben, sondern auch unentgeltlich abgereicht werden.

Sollten aber Dienstherrn oder Frauen durch Zeugnisse ihrer Pfarrer und Armenväter darthun können, daß sie für ihre Kranken



Dienstboten, weder zu bezahlen, noch ihrer Lage und Umstände wegen sie bei sich zu behalten im Stande sind, dann werden diese kranken Dienstboten, umsonst in das allgemeine Spital aufgenommen werden.

Um die Wohlthätigkeit dieser Anstalt auch auf diejenigen zu erweitern, die, ohne durch ihre Krankheit bettlägerig zu seyn, dennoch der Hilfe des Arztes und Arzneymittel bedürftig, aber dieselben sich zu verschaffen zu arm sind, werden die unentgeltlichen Ordinationsstunden, sowohl von dem Medicus als den Chirurgen, wie vorhin in dem Dreyfaltigkeitspitale zur Winterszeit um 8 Uhr, im Sommer um 7 Uhr früh, in dem grossen Hofe des allgemeinen Krankenspitals in einem eigens dazu bestimmten Saale gehalten werden; wohin nicht nur das arme Dienstvoik, sondern auch alle diejenigen, so ihre Armuth mit Zeugnissen von ihren Pfarrern und Armenvätern zu beweisen im Stande sind, zu kommen die Erlaubniß haben.

Hier wird ihnen nach dem Erfodernisse ihrer Gebrechen entweder medicinische oder chirurgische Hilfe verschafft, umsonst ordinirt, auch die Arzney aus der allgemeinen Spitalsapothecke unentgeltlich gereicht werden.

Für die venerischen Kranken ist ein eigener ganz abgesonderter Platz eingeräumt, wohin keinem Fremden zu kommen, jemals gestattet wird.

Kranke von beiden Geschlechtern können hier, ohne ihren Namen zu entdecken, mithin ohne Besorgniß von jemanden erkannt, oder sonst auf eine Art entdeckt zu werden, Hilfe und Heilung finden. Die Bezahlung ist ebenfalls nach den oben festgesetzten Klassen; wo dann auch diejenigen, welche 1 Gulden zahlen, in einem eigenen Zimmer von andern abgesondert ihrer Herstellung pflegen können. Die Dürftigen werden umsonst aufgenommen.

Es ist dafür gesorgt, daß die Wiedergenesenden beider Geschlechter ebenfalls von den übrigen Kranken gänzlich abgesondert bleiben.



II. Gebehnhaus.

Die öffentliche Vorsorge bietet durch dieses Haus geschwächten Personen einen allgemeinen Zufluchtsort an, und nimmt, da sie die Mutter vor der Schand und Noth gerettet, zugleich das unschuldige Geschöpf in Schutz, dem diese das Leben geben soll.

In diesem Hause wird allen denen, welche zur Geburtshilfe und Wartung bestimmt sind, die Verschwiegenheit zur strengsten Pflicht gemacht, und ausser den nothwendigen Leuten, niemand, unter was immer für einem Vorwande eingelassen. Keine Person, die aufgenommen zu werden verlangt, wird um ihren Namen, und bestoweniger um den Namen des Kindesvaters gefragt. Selbst auf den beinahe unmöglichen Fall, daß der Aufenthalt einer Weibsperson allhier ausgespäht werden sollte, wird von niemanden ein gerichtlicher Beweis angenommen, dergestalt, daß von Aeltern oder Ehemännern, wenn sie keine anderen Proben haben, als daß eine

Per.

Person in diesem Rettungsorte gewesen ist, aus diesem Grunde in keiner Klage ein rechtsgiltiger Beweis geführet werden kann.

Die einzige Vorsicht, welche man vorzuschreiben, für unentbehrlich angesehen hat, ist, daß jede Eintretende ihren wahren Tauf und Zunamen auf einen Zettel schreiben, und diesen Zettel versiegelt dem Geburtshelfer zu zeigen hat. Dieser versiegelte Zettel bleibt jedoch in ihren Händen, doch wird darauf auswärts der Numer des Zimmers und Bettes, so sie bekömmt, bemerkt. Bei dem Austritte nimmt sie diesen Zettel uneröffnet wieder mit sich hinweg. Nur auf den unglücklichen Fall, daß sie stürbe, bleibt er zurück, damit das Gebehnhaus allenfalls ihren Angehörigen ein Zeugniß über ihren Tod ausstellen könne.

Ubrigens haben die hieher ihre Zuflucht nehmenden Personen die Freyheit mit Larven, verschlehet, und überhaupt so unkenntbar als sie immer wollen, in dem Augenblicke, wo sie schon an der Geburtszeit sind, dahin zu kommen.



men, oder längere Zeit vorher einzutreten, sich nach ihrer Geburt sogleich zu entfernen, oder länger zu verbleiben; sie können das gebohrne Kind mit sich hinwegnehmen, in eigne von ihnen selbst gewählte Kost geben, oder durch den Akouscheur in das Findelhaus überbringen lassen, alles, nachdem sie es ihren Umständen und Absichten auf eine oder andere Art zu tráglicher finden.

Der Zugang zu dem Gebehrhause ist entweder durch die grossen Höfe des allgemeinen Spitals, oder durch das neue Gäßel, so zwischen der Kasserne und dem Spital eröffnet worden, oder durch die erweiterte Gasse, so von dem ehemaligen Schwarzspanierskloster, längst dem Kirchhofe und der Kasserne zum Spital führt, von welcher Seite auch mit Wägen zugefahren werden kann. Das Thor dasselbst ist beständig gesperrt, bei demselben aber ein eigener Thorsteher angestellt. Man läutet an dem Thore, oder meldet sich bei diesem Thorsteher, zu welcher Stunde des Tags oder Nachts
man

man will, und erhält durch ihn nach der Bezahlung, die man leistet, den Platz angewiesen.

Dieses Gebehnhaus besteht in drey von einander abgesönderten Theilen, welche mit dem Krankenhause selbst in keinem Zusammenhange stehen. Niemand aus diesem kann auf irgend eine Art in das Gebehnhaus sehen. Noch weniger haben die Gebehrenden das mindeste von der Ausdünstung der übrigen Kranken zu befürchten.

Der erste Theil des Gebehhauses besteht in zwölf einzelnen Zimmern. Eine Person, so daselbst in geheim niederkommen, und nach der Geburt bald wieder sich aus dem Hause entfernen will, die also keinen ganzen Tag sich darin aufhält, zahlt für alle ihr geleistete Hilfe mehr nicht als 4 Gulden. Diejenigen, welche, es sey vor oder nach der Geburt einige Zeit in einem dieser abgesönderten Zimmer verbleiben wollen, zahlen täglich 1 Gulden, wofür sie Kost und Wartung, Arzney und die Taufe des Kindes unentgeltlich haben.

Wollen



Wollen sie ihr Kind in einem Findelhause versorgt haben, bezahlen sie dafür 24 Gulden.

In diese einzelnen Zimmer hat unter was immer für einem Vorwande niemand, weder selbst der Medikus oder Verwalter des Hauses zu kommen. Dem Akouscheur und der nöthigen Hebamme, und dieser nur, wann eine Person sich nicht von dem Akouscheur selbst wollte bedienen lassen, dann den eigens dazu angenommenen Krankenwärterinnen muß der Eintritt nothwendig frey seyn, welche sämmtlich aber, wie schon gesagt worden, bei Verlust ihres Dienstes und strenger Strafe zum genausten Stillschweigen verpflichtet sind. Indessen, da diese Entfernung fremder Personen nur die Vorsorge für die dahin kommenden Personen zum Grunde hat, so hat jede Kindesmutter die Freyheit auch denjenigen Ärzten oder Geistlichen aus der Stadt zu verlangen, zu dem sie Zutrauen hat, und wird keiner vom Hause bei ihr erscheinen, wenn sie ihn nicht begehrt. Allenfalls kann sie auch ihren eignen Dienstboten mitbringen, für welchen sie die Kost,

so sie bei dem Trakteur nach Belieben besprechen wird, zu bezahlen hat. Damit aber ein solcher Dienstbot im Hause nicht gesehen, und dadurch etwas verrathen werde, wird, demselben die Kost auf das Zimmer bringen zu lassen, die Unstalt getroffen werden.

In diesem Gebehthause ist auch eine Kapelle vorhanden, wo die Kindbetterinnen ungeschehen Messe hören, und die Kinder gleich nach der Geburt getauft werden können.

Wie diese Personen unwahrgenommen in das Haus gekommen sind, eben so können sie auch sich unangesehen und unkennbar daraus wieder entfernen. Auf Verlangen wird ihnen gegen Bezahlung auch ein Lehenwagen herbeigebracht.

Die zweyte Abtheilung besteht in sechs Zimmern, in deren jedem einige Bette gemächlich stehen können. In diesen Zimmern befinden sich zwar, nach der Zahl der Bette mehrere Personen zusammen, jedoch so, daß die Schwans



gern und die bereits Niedergekommenen abgesondert eingetheilt sind, und ebenfalls niemand Fremder, weder ein Praktikant noch eine angehende Wehmutter dahin zu kommen, Erlaubniß haben. Die Meldung zur Aufnahme hieher ist gleichfalls bloß bei dem Akouscheur auf die Art, wie oben gesagt worden. Wenn eine Person nur zum Gebahren dahin kömmt, zahlt sie 3 Gulden, wovon alles Nöthige bestritten wird. Bei längerem Aufenthalte ist für den Tag 30 Kreuzer.

Wenn Weibspersonen, um ihre Schwangerschaft zu verbergen, früher in das Gebährhaus kommen, so können sie entweder mit selbst gewählter Handarbeit sich etwas verdienen, oder sie werden vom Hauptspitale mit einer solchen Arbeit verlegt, die ihren Umständen angemessen ist, und die sie leicht in ihren Zimmern verrichten können.

Auch hier steht einer jeden frey das geborne Kind mitzunehmen, und in eine eigens gewählte Kost zu geben, oder solches durch den Akouscheur



Akouscheur um die halbe Taxe zu 12 Gulden in das allgemeine Findelhaus überbringen zu lassen.

Die dritte Abtheilung besteht in 8 grossen theils für Schwangere, theils für Kindbette- rinnen gewidmeten Zimmern. Hier werden alle Personen, ebenfalls ohne einige Frage oder Untersuchung aufgenommen, zahlen überhaupt täglich nur 10 Kreuzer, und werden, um sich im Hause etwas verdienen zu können, durch die darin getroffene Vorsorge mit Arbeit versehen. Weibspersonen, die ganz hilflos, und von allen Mitteln entblößt sind, und ihre Armuth durch Zeugnisse von ihren Pfarrern und Armenvätern darthun können, werden hier umsonst aufgenommen; nur wird ihnen von dem allgemeinen Spital eine ihren Umständen angemessene Arbeit vorgelegt, welche sie für die ihnen in dem Hause angebotene Hilfe unentgeltlich verrichten müssen.

Zu dieser letzten Klasse und ihrer Nieders-
kunft allein werden Praktikanten in der Ge-



burtschilfe, und junge Hebammen, um in dieser Kunst mehrere Geschicklichkeit und Übung zu erhalten, zugelassen.

Die unentgeltlich aufgenommenen Personen sind, wenn sie tauglich befunden werden, schuldig, dem Findelhause als Säugammen gegen ihnen gegebene Verpflegung zu dienen, und wenn sie sich gut betragen, gegen eine bei dem Austritte, je nach dem sie länger oder kürzer als Säugammen gebraucht worden, abgereichte Belohnung. Die Vorsicht wird jedoch allemal genommen werden, keine Person zum Stillen der Kinder anzuhalten, deren Gesundheit dadurch leiden würde.

Für die krankwerdenden Kindbetherinnen oder Schwängern ist in dem Gebehrhause ein eignes grosses Zimmer gewidmet. Hier können sie abgesondert von allen übrigen ihre Heilung abwarten: alle anderen sind durch die Absonderung von der Ansteckung der Krankheiten gesichert.

Diejenigen, so vielleicht mit venerischen, oder auch anderen Krankheiten behaftet sind, werden nach ihrer Niederkunft in das allgemeine Spital übersezt, und aus diesem nicht eher entlassen, als bis sie vollkommen hergestellt sind.

III. Tollhaus.

In diesem Gebäude wird in der ersten Klasse täglich 1 Gulden, in der zweyten täglich 30 Kreuzer gezahlt. Umsonst werden eingenommen: die Gestifteten, deren Stipendium dem Hause zufällt; weiters Wahnwisige aus der Klasse derjenigen, welche bei dem allgemeinen Kraukenhause, mit 10 Kreuzern, oder unentgeltlich aufgenommen werden.

Für Geistliche, welche das Unglück haben wahnwisig zu werden, sind bei den barmherzigen Brüdern Zimmer bestimmt, daher sie der Aufnahme in dieses Haus nicht bedürfen. Für die ganz ruhigen Wahnsinnigen wird das sogenannte Lazarethgebäude zugerichtet werden.



IV Siechenhäuser.

Zu Siechenhäusern sind in Wien der Alsterbach, der Sonnenhof, der kollonigische Garten und lange Keller gewidmet; dann sind solche Häuser auch in Abs und Mauerbach. Die eigene Bestimmung dieser Häuser ist, allen eckelhaften, presshaften, und von der Generalspitalsdirektion für unheilbar erkannten Personen ein Unterkommen zu verschaffen, und sie dem Anblicke des Publikums zu entziehen.

Abgesonderte Zimmer können Presshaften dieser Art nicht eingeräumt werden; im übrigen ist ihre Aufnahme dahin, wie in das allgemeine Krankenhaus, gegen Bezahlung von 30 und 10 Kreuzern, mit Dahinziehung ihrer Stipendien oder Armenportionen, wofür sie nach Verschiedenheit der Bezahlung, mit Kost, Wohnung, Arzney, und allen übrigen Nothwendigkeiten versehen werden. Diejenigen, welche bei ihrem Eintritte in die Siechenhäuser ihre Stipe

tionen behalten, haben sich, wie bisher üblich war, selbst zu verpflegen; und erhalten nur Zimmer, Bett, Licht, Arzney und Beheizung unentgeltlich.

Da dieses allgemeine Spital, mit seinen Untertheilungen, dem Krankenhause, dem Gebehrhause; dem Tollhause, und den Siechenhäusern der Menschenliebe überhaupt gewidmet sind, so werden auch nach den vorausgehenden Klassen und Bedingnissen alle Hilfsbedürftigen ohne Unterscheid der Religion dahin aufgenommen, und denselben, nach Verschiedenheit der Glaubenslehre Popen und Pastoren zugelassen, welche jedem Kranken nach seiner Religion ohne Einschränkung und Hinderniß beistehen, und das Abendmahl reichen können.

Den zum Beistande, Besorgung und Bedienung der Kranken angestellten Aerzten, Chirurgen, Geburtshelfern, Wehmüttern, Beamten und Wärtern ist eine anständige, liebevolle Begegnung auf das schärfste eingebunden, und



besonders den Krankenwärtern, die für ihre Dienste gut und hinreichend bezahlt sind, nicht nur unter keinem Vorwande von den Kranken etwas zu fodern, sondern auch anzunehmen untersagt.

Sollte daher wider Vermuthen jemanden unanständig begegnet, oder von den Wärtern zu einer Geldschneiderey oder Bettelley Anlaß genommen werden, so bietet sich täglich die Gelegenheit an, es dem bei der Ordination erscheinenden Medikus oder den Chirurgen in der Stille zu melden, welche nach ihrer Anweisung davon sogleich dem Oberdirektor Anzeige machen werden. Die Untersuchung wird, ohne die Person, welche die Klage angebracht zu nennen, vorgenommen; und man darf sich überzeugt halten, daß der Schuldigbefundene nicht nur mit der Entlassung, sondern auch nach Maaß der Umstände schärfer wird bestraft werden.



V. Findelhaus.



In dieses Findelhaus werden Kinder armer Aeltern unentgeltlich, diejenigen, deren Aeltern einiges Vermögen haben, gegen eine mässige Bezahlung eingenommen. Denn, da die Fond des vereinigten Waisen und Findelhauses der Stadt Wien, alle Findlinge unentgeltlich aufzunehmen, nicht hinreichend sind, so vereinigt sich hier die nothwendige Unterstützung einer der unentbehrlichsten Anstalten mit der Gewissenspflicht der Väter und Mütter für ihre Kinder, wenn nicht öffentlich, wenigstens in geheim zu sorgen. Aber um ihnen die Erfüllung dieser Pflicht in etwas zu erleichtern, sind die Beiträge geringer gemacht, und, da vorhin für ein saugendes Kind die ganze Taxe mit 30 Gulden zu bezahlen üblich war, diese nun auf 24 Gulden herabgesetzt worden.

Die Bezahlung bei der Aufnahme eines Findlings ist entweder die ganze Taxe von 24 Gulden, oder die halbe von 12 Gulden.



Die ganze Taxe mit 24 Gulden haben zu bezahlen 1^{ten} diejenigen Personen, welche in der ersten Klasse im Gebehrhause aufgenommen worden, falls sie ihr Kind nicht in eine von ihnen selbst gewählte Kost bringen wollen: 2^{ten} auch alle ausser dem Gebehrhause befindlichen Weibspersonen, die ihr Kind im Findelhause unterbringen wollen. Könnten aber die letzteren ihre Armuth und gänzliche Hilflosigkeit durch Zeugnisse ihrer Pfarrer und Armenväter darthun, so werden ihre Kinder gegen die halbe Taxe von 12 Gulden eingenommen, welche die Pfarrey, wohin sie gehören, zu erlegen hat.

Gegen die halbe Taxe von 12 Gulden werden ferner eingenommen, die Kinder derjenigen Mütter, die nach der zweyten und dritten Klasse im Gebehrhause entbunden worden; endlich die Kinder, welche in Häusern oder auf den Strassen niedergelegt werden, und für welche die Gemeinden, die es betrifft, mithin in der Stadt der Magistrat, und in den

den Vorfädten die Gründe oder Gemeinden den Betrag zu erlegen haben.

Unentgeltlich werden aufgenommen die Kinder der im Gebehause entbundenen, und als Säugammen in dem Findelhause verbleibenden Mütter, dann der ganz hilflosen Personen, welche im Gebehause nach der vierten Klasse aufgenommen worden. Würden aber diese letzteren aus dem Gebehause in ein Privathaus als Säugammen aufgenommen, so sind sie wegen dieses ihnen zufließenden Verdienstes die halbe Taxe mit 12 Gulden zu entrichten verbunden.

Diejenigen, welche die ganze oder halbe Taxe selbst bezahlen, sind weder um den Namen oder Stand der Aeltern des Kindes, noch woher sie sind, zu befragen, noch weniger ist ihr Namen in einem Protokolle vorzumerken. Hingegen wird, um auf jeden Fall das Wiedererkenntniß der in das Findelhaus gekommenen Kinder zu erleichtern, der Tag, wann das Kind überbracht worden, sammt dessen



dessen Taufnamen genau protokolliert, und dem Überbringer ein Ausschrittzettel, ungefähr nach der Form derjenigen, welche bei dem hiesigen Pfandamte bestehen, behändig werden, worauf der Namen des Kindes, der Nummer des Protokolls, und der Tag der Übergabe, nebst dem Betrage des gezahlten Geldes bemerkt seyn muß. Gegen Vorzeigung dieses Zeddels wird denen, so sich danach erkundigen, jedesmal die Nachricht über den Zustand des Kindes, und wo es sich befindet, ertheilt, auch auf Verlangen das Kind selbst wieder zurückgegeben werden. Bei Zurücknahme eines Kindes ist es billig, daß die Unkosten, welche zur Erziehung desselben bis auf diese Zeit verwendet worden, nach Abschlag der bei der Einnahme desselben geleisteten Bezahlung, wieder ersetzt werden.

Bei denjenigen Kindern allein, so von den Pfarreyen und Gemeinden eingenommen worden, muß der Namen der Pfarrey und Gemeinde, die sie abgegeben, in der Absicht angemerket werden, damit das Findelhaus ausweisen



weisen könne, wie viel Kinder, und aus welchen Pfarreyen und Gemeinden, gegen die halbe Gebühr dahin eingebracht worden.

Die in das Findelhaus kommenden Kinder werden sogleich auf das Land in Kost gegeben, und sämmtlich an der Brust erzogen. Nur fodert die Erhaltung derjenigen, welche krank sind, oder vielleicht angesteckt seyn möchten, dieselben bis zu ihrer Herstellung im Hause zu behalten.

Zur Stillung und Pflege dieser Kinder werden so viele Säugammen, als nöthig sind, und diese, wie in der Abtheilung von dem Gebeyrhause gesagt worden, aus der Zahl derjenigen genommen werden, welche ihre Kindbette daselbst unentgeltlich gemacht haben, und deren Kinder umsonst verpflegt worden sind. Diesen Säugammen wird, so lang sie im Hause sind, die erforderliche Wäsche, und nach ihrem Wohlverhalten, und nach Länge der in dem Findelhause zugebrachten Zeit, eine Belohnung von 4, 6, oder 8 Gulden auf die Hand gegeben,



ben, damit sie bei ihrem Austritte, und bis sie in einen Dienst unterkommen, einigen Lebensunterhalt haben. Auf die Gesundheit dieser Personen wird, wie schon bemerkt worden, genau gesehen, und denselben eingeschärft werden, sobald sie von einer Krankheit etwas an sich spüren sollten, es sogleich dem in dem Findelhause angestellten Medikus, Chirurgen, und der Behmutter anzuzeigen.

In allen, auf einige Meilen um die Stadt liegenden Ortschaften wird von den Kanzeln verkündigt werden, daß man die Kinder dahin in die Kost zu geben willens ist.

Diejenigen Weiber des Landvolks, welche in diesem Umfange wohnhaft sind, und dergleichen Kinder in die Verpflegung nehmen wollen, haben sich dann bei der Waisen und vereinigten Findelhausdirektion zu melden, welche ihnen dieselben gegen folgende Bedingungen übergeben wird:



1^{tes}: Wird ein jedes Kind mit der nöthigen Wäsche und Kleidung versehen, den Säug-Kindern aber ein bereitetes sogenanntes Gaskbetrel mitgegeben werden:

2^{tes}: Für ein Säugkind wird, bis es das erste Jahr erreicht, monatlich 2 Gulden 30 Kreuzer bezahlt:

3^{tes}: den Ziehältern wird für ein Kind von 1 bis 10 Jahr monatlich 2 Gulden bezahlt:

4^{tes}: Von dem zehnten bis fünfzehnten Jahre, da Kinder von diesem Alter in der häuslichen Wirthschaft bereits nützlich seyn, und einigermassen die Stelle eines Dienstboten vertreten können, wird monatlich 1 Gulden bezahlt:

5^{tes}: Niemand ist gezwungen, ein Kind auf eine bestimmte Zeit bei sich zu behalten; die Zurückstellung des Kindes aber muß einen Monat vorher gehörigen Orts angezeigt



zeigt werden, damit wegen anderweiter Unterbringung Anstalt zu treffen Zeit ist.

Gegen diese für die Pflege der Kinder anbotene Bezahlung fodert das Waisen und vereinigte Findelhaus von den Pflegältern folgende Schuldigkeiten :

1^{tens} : Daß die Kinder gut und reinlich gehalten, und nach den allgemein vorgeschriebenen Landesanordnungen christlich erzogen werden :

2^{tens} : Sobald als ein solches Kind erkranket, ist sich an denjenigen Chirurgen, der die Besorgung der Pflegkinder dieses Orts auf sich hat, zu verwenden, und dessen Anordnung zu befolgen, es sey nun, daß er die Heilung selbst vornehmen, oder das Kind hieher in das Findelhaus gebracht haben wolle:

3^{tens} : Sollte ein solches Kind jählings sterben, so ist dem Pfarrer sogleich die Anzeige zu machen; und wenn dasselbe kein
volles

volles Jahr durch, in der Obforge der Pflegeältern gewesen, das, was es an Kleidung und Wäsche aus dem Findelhaufe erhalten, dahin wieder abzugeben.

Sollte jemand aus strafbarer Gewinnfucht den Tod eines Kindes verfchweigen, und entweder für ein ſchon geftorbenes noch das Monatgeld einheben, oder dafür ein anderes in den Genuß des Inſtituts unterfchieben, der würde bei Entdeckung diefes Betrugs auf das ſtrengſte beſtraft werden.

Dem Pfarrer jeder Gemeinde wird es zu ſtehen, den Weibern des Landvolks die Verdienſtlichkeit eines Gott ſo gefälligen und chriſtlichen Werks, als die Pflege dieſer Unmündigen iſt, von Zeit zu Zeit vorzuſtellen, und ſie durch ſeine Ermahnung zur Aufnahme und zur mütterlichen Liebe gegen dieſelben noch mehr zu bewegen. Sein Beiſpiel, wenn er dergleichen Kinder von Zeit zu Zeit beſuchet, und mit väterlicher Sorgfalt an ihrem Wohl ſelbſt Antheil zu

E
nehmen



nehmen zeigt, wird für die Pflegältern zu gleichem Betragen die kräftigste Ermunterung, und sein Lob, wenn sie es wegen ihrer Sorgfalt verdienen, eine grosse Belohnung seyn.

Ueberhaupt wird auch dem Personal des Findelhauses anempfohlen, die Pflegältern solcher Kinder bei dem Aus und Einschreiben und andern Gelegenheiten, die sich anbieten, nicht mit der ernsten, trocknen Amtsmine, sondern freundschaftlich und anständig zu behandeln.

Damit die Vorsorge, unter welche die öffentliche Aufsicht diese Findlinge nimmt, durch Nachlässigkeit derjenigen, welche ihre Pflege über sich haben, nicht vereitelt werde, wird von Seite des Findelhauses ein beständiger Visitator aufgestellt, welcher mit seinen übrigen Eigenschaften zugleich einiges Kenntniß von Kinderkrankheiten vereinigt. Dieser bestellte Visitator hat die Woche viermal von dem Oberwarter das Verzeichniß der Dörfer nebst Hausnummer und Namen der Parthyen, wo Kinder zur

zur Pflege sind, und wo er nachsehen soll, zu empfangen, damit dieselben keinen Tag vor der Nachsicht vom Findelhause sicher sind. Zur Ausweisung seines verrichteten Auftrags hat er jedesmal vom Pfarrer des Orts, wo er nachgesehen, ein Zeugniß mitzubringen, und den Bericht über die Pflege und das Befinden der Kinder bei dieser oder jenen Parthey dem Observator zu erstatten, damit von diesem, oder, wenn die Anzeige Gesundheitsumstände betrifft, von dem Medikus oder den Chirurgen das Nöthige vorgekehret werden könne.

Wenn der aufgestellte Visitator bei Pflegältern jedesmal eine gleich genaue und gute Besorgung der ihnen anvertrauten Kinder wahrnimmt, und von halb zu halb Jahr bestättiget, so wird denselben, über das ausgeworfene monatliche Kostgeld, für jedes Kind auch auf Kleidung alle halb Jahr ein Beitrag von 2 Gulden gegeben.

Wo sich hingegen bei diesen Visitationen zeigen sollte, daß einige Leute gewissenlos ge-



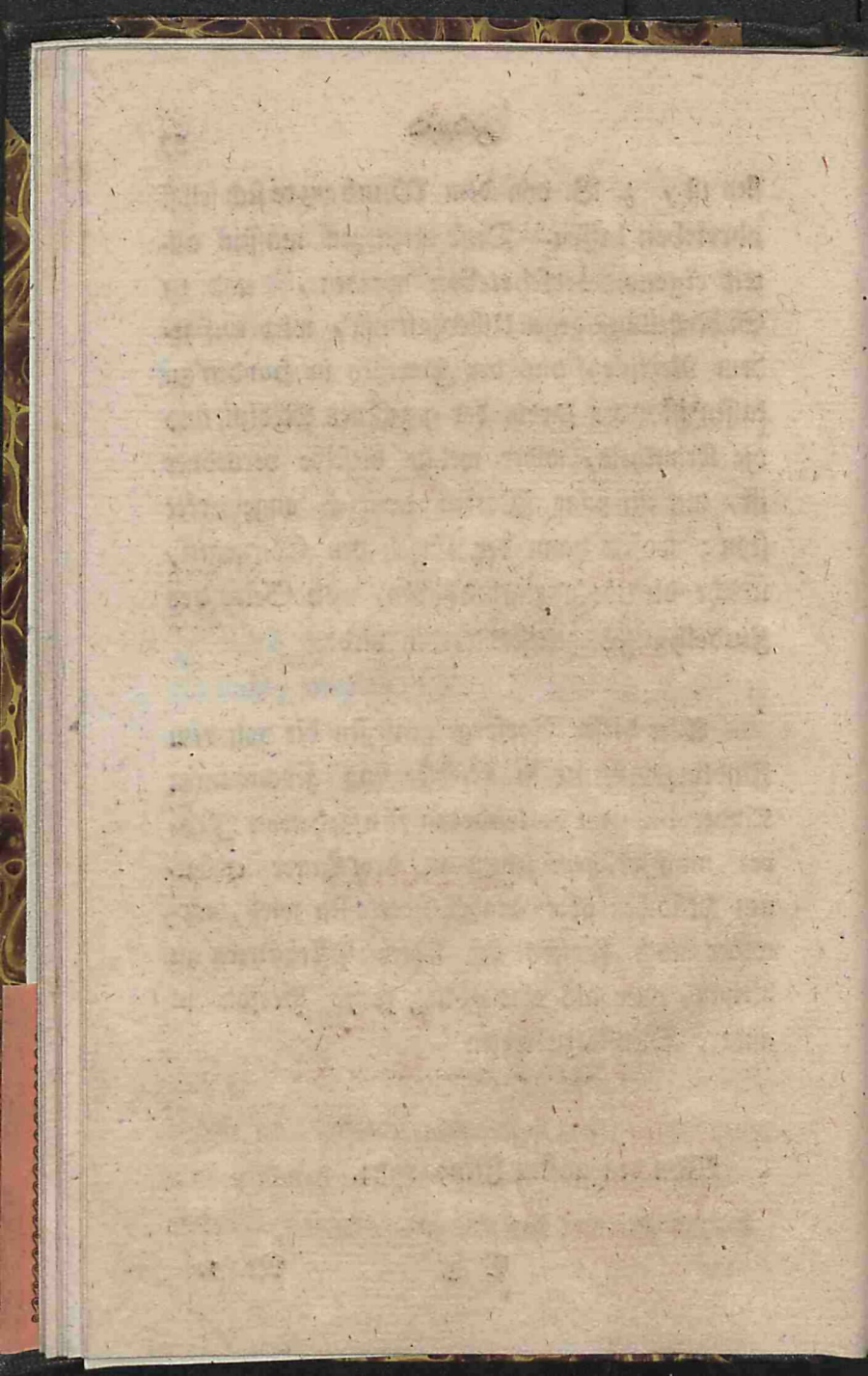
nug wären, dergleichen Kinder, auf was immer für eine Art zu vernachlässigen, so würden diese nicht nur auf den halbjährigen Beitrag keinen Anspruch zu machen haben, sondern nach Wichtigkeit der Umstände auch noch besonders zur Verantwortung gezogen werden.

Um die auf dem Lande in Kost stehenden Kinder, welche nach der Natur der Krankheit, besonders zur Herbst und Winterszeit zur Heilung gar nicht, oder nicht ohne Gefahr in die Stadt gebracht werden können, nicht hilflos zu lassen, wird ihre Besorgung den geschickteren Chirurgen in ihren und nahe gelegenen Ortschaften übergeben, wofür diese jährlich eine verhältnißmäßige Belohnung erhalten werden. Die nöthigen Kinderarzneyen, welche nach einer dießfalls festgesetzten Formel, ohne kostbar zu seyn, wirksam sind, und nicht viel betragen, haben die Partheyen entweder von der Findelhausapotheke allhier unmittelbar abzuholen, oder, um nicht vielleicht wegen Kleinigkeiten einen so weiten Weg zu machen, solche, wo es ihnen am bequemsten

sten ist, z. B. von dem Wundarzte sich selbst abreichen lassen. Diese Arzneyen müssen allzeit eigens verschrieben werden, und zu Sicherstellung gegen Ueberhaltung, wird auf jedem Rezepte, das der Parthey in Handen zu lassen ist, der Preis der gegebenen Medizin und die Krankheit, wider welche dieselbe verordnet ist, mit ein paar Worten deutsch angemerket seyn; wofür dann der Ersatz den Chirurgen, welche dieselbe abgegeben haben, von Seite des Findelhauses geleistet werden wird.

Aller dieser Vorsorge genießten die von dem Findlingsinstitute in Verpflegung genommenen Kinder bis zum vollenderen fünfzehnten Jahre, nach welchem jedem auf dem Lande erzogenen Mädchen oder Knaben überlassen wird, entweder noch ferners bei seinen Pflegältern zu bleiben, oder als eine völlig freye Person in andere Dienste zu treten.

Wien den 20sten Juny 1784.





Nr. I.

Verzeichniß
der
Bettgeräthschaften.

1^{te} Klasse: Erhält einen Strohsack sammt Kissen, eine rosthärrene Madraze sammt Kissen, zwey feine Betttücher, einen kleineren Kopfkissen.

Zur Winterszeit.

Eine kammefassene Bettdecke, mit Baumwolle abgenäht.

Im Sommer.

Eine sogenannte Hallinerdecke.

Diejenigen, so täglich 1 Fl. bezahlen, mit-
hin ein Zimmer für sich allein haben, bekom-
men



men noch Vorhänge an ihre Bette; auch wird die erste und zweyte Klasse mit feinen Servieten, und Handtüchern versehen, und auf Zinn gespeiset; Leinwäsche, Schlafrocke, und Pantofel müssen sie, wie vormals im spanischen Spital, selbst mitbringen, und das Wäscherlohn bezahlen.

2^{te} Klasse: Erhält alles, gleich der ersten, die Vorhänge an den Betten allein ausgenommen.

3^{te} und 4^{te} Klasse: Einen Strohsack sammt Kissen, zwey Betttücher, einen Kopfkissen, mit Rosshaaren gefüllt.

Diesen Kranken werden auch von dem Universalspitaler Zender, Schlafhauben, Strümpfe, Pantofel, Schnupftüchel; den Männern Beinkleider, und Schlafrocke, den Weibern Korsette, Röcke und Halstüchel gereicht.

In diesen Klassen haben die, welche täglich 15 Kreuzer bezahlen, Bettrücher, Hemder, Strümpfe u. von feinerer Gattung; auch ist das Speisgeschirr von besserer Eigenschaft.

Wenn es der Fall fodert, bekommen beide Klassen noch einen Küssen mehr.



N^r. 2:

Speisordnung

Für diejenigen, so 10 Kreuzer des Tages,
oder nichts bezahlen.

Kranken, so nur Fleischbrühe genießen dürfen,
wird dieselbe des Tages, so oft sie der
Arzt verordnet, abgereicht.

Schwache Portion.

Früh, eine Schaalē Fleischbrühe:

Mittags, Trinkpanatel:

Nachmittags, wenn es vonnöthen, Fleisch-
brühe:

Abends, Suppe mit Brodschnittel, oder Pa-
natel:

Bier.

Biertelportion.

Früh, eine Schaaale Brühe :

Mittags, Suppe mit Reis, oder eingekochter
Mehlspeis, Obst, oder grüne Speis :

Abends, Panatel, gerollte, oder geriebene
Gerste:

Für $1\frac{1}{2}$ Kr. Semmel des Tags.

Drittelportion.

Früh, Fleischbrühe :

Mittags, Suppe mit Reis, oder Mehlspeis, $1\frac{1}{2}$ Viertel Kalb oder Lammfleisch
in einer Brühe, Zugemus, oder Obstspeis:

Abends, Panatel, oder eingekochte Mehlspeis.
für 3 Pfeninge Semmel.

Halbe Portion.

Früh, Fleischbrühe :

Mittags, Suppe mit Reis, oder Mehlspeis,
fünf



fünfmal die Woche 1 1/2 Viertel Kalb oder Lammfleisch mit Brühe eingemacht; zweymal die Woche Lungenmus, oder eingeschnittene Lunge:

Abends, Suppe mit Gerste, Reis, oder Mehlspeis, Obst oder grüne Speis; zweymal die Woche geschnittene Kuttelflecke, wenn es die Krankheitsumstände zugeben, für 1 Kr. Semmel.

Ganze Portion.

Früh, Embrennsuppe mit Brodschnittel.

Mittags, Suppe mit Gerste, Reis, Gries, oder Mehlspeis; 1 1/2 Viertel Rindfleisch, Zugemüs:

Abends, alle Tage Suppe, wie bei der halben Portion; Sonntags, Dienstags, und Donnerstags Kuttelflecke, oder eingeschnittene Lunge, oder Lungenmus; Montags, Freytags Zugemüs, oder Obstspeis; Mittwochs und Sonntags Lungenstrudel, Gries, oder Leberknödel; für 1 Kreuzer weißes Brod.

Sollte für einige Kranken diese Portion Brod nicht hinreichend seyn, so wird auf Berordnung des Arztes mehr abgereichet werden.

Kranke, welchen Weinsuppe oder Milchspeisen zuträglicher als Fleisch sind, werden sie bekommen.

Denen, so die ganze Portion geniessen, wird auf Berordnung, und Erlaubniß des Arztes Bier, oder Wein, die Maaß für 8 Kr. gegeben.

Für die, welche monatlich fünfzehn Gulden bezahlen.

Schwache, Viertel, Drittelportion, wie bei den obigen.

Halbe Portion.

Früh, Suppe mit Brodschnittel:

Mittags, Suppe mit Reis, oder Mehlspeis;
 1 1/2 Viertel Kälbernes, oder Lämmernes
 Eingemachtes, Zugemüs:

Abends



Abends, Suppe mit Mehlspeis, Sonntags und
Mittwochs 1 1/2 Viertel Eingemachtes;
Dienstags und Donnerstags Suppe mit Mehlspeis;
kälbernes, oder lammernes Peischel;
Montags, Frentags, und Samstag Semmel,
oder Griesknötel, Lungenstrudel, Obst
oder grüne Speis.

Ganze Portion.

Früh, Suppe mit Brodschnittel:

Mittags, Suppe mit etwas Einkochtem; 1 1/2
Viertel Rindfleisch, grüne Speis, 1 1/2 Vier-
tel Eingemachtes, oder Gebratenes:

Abends, wie die halbe Portion:

Die Portion Brod, wie bei den Nichtszahlen-
den; nur daß bei der ganzen Portion Sem-
mel abgereicht werden:

Der Wein ist die Maas für 10 Kr.

Für die täglich einen Gulden Bezah-
lenden.

Schwache, Viertel, Drittel, halbe Portion,
wie bei den vorhergehenden.



Ganze Portion.

Früh, Suppe mit Brodschnittel:

Mittags, Suppe mit etwas Eingekochten; 1 1/2

Vierting Rindfleisch, grüne Speis, 1 1/2

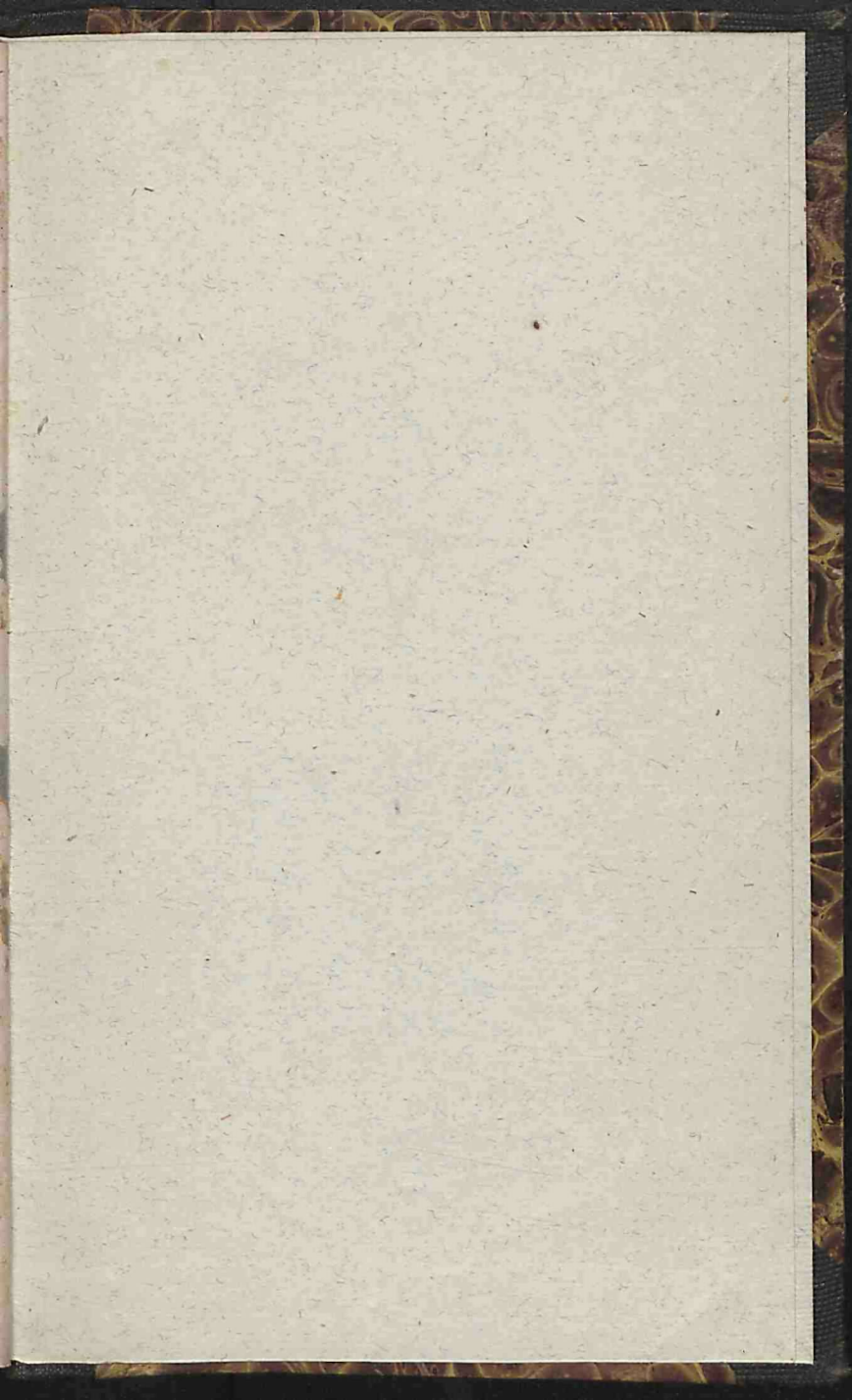
Vierting Eingemachtes; Gebratenes.

Dieses wird nach Thunlichkeit mit Hühnlein
statt Kälbern und Lämmern, und bei der
Obstspeise mit Weichsel, Kirschen, u. d.
g. abgewechselt werden:

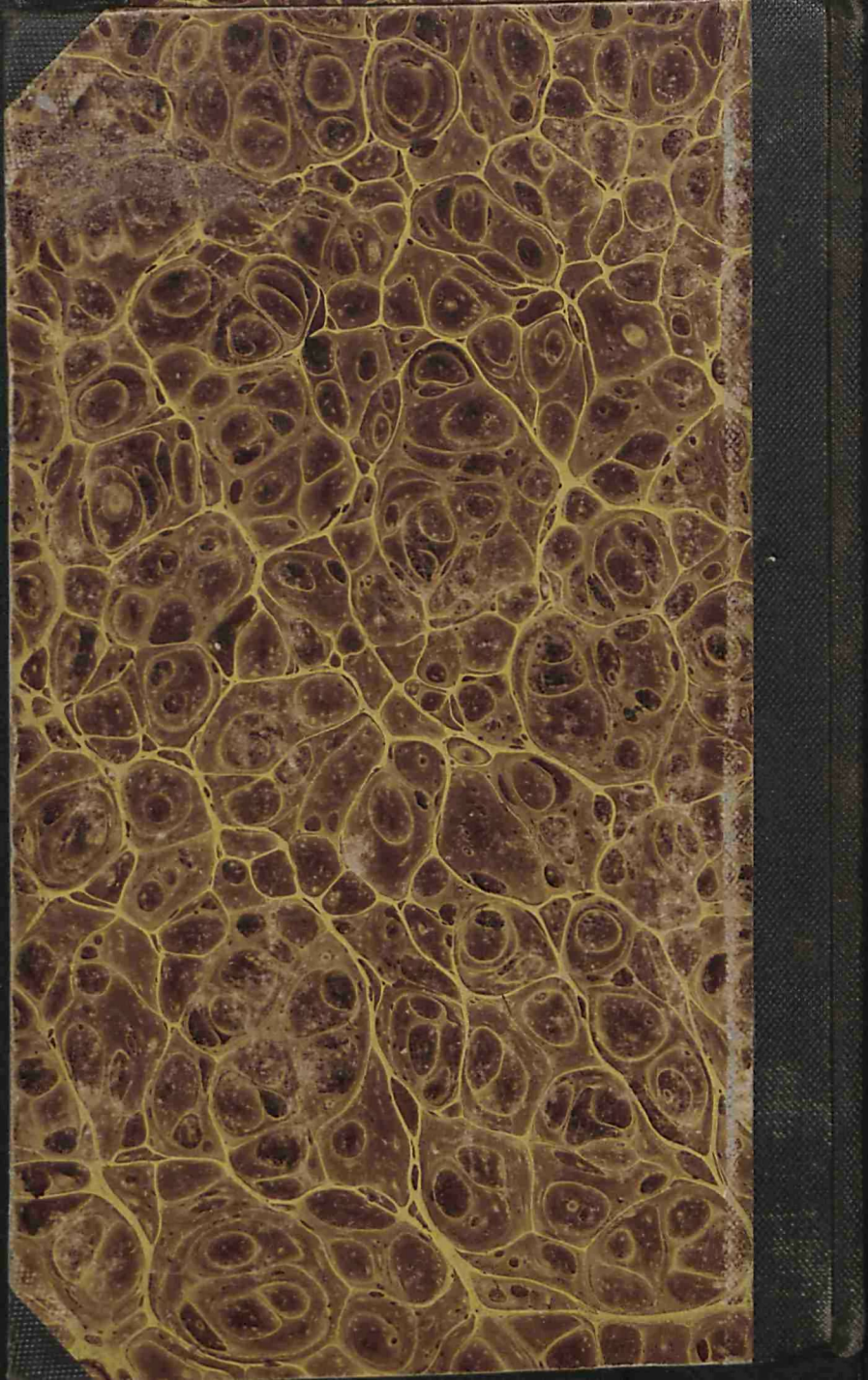
Abends, wie bei denen mit 15 Fl.

Der Wein die Maasß für 16 Kr.









www.books2ebooks.eu